



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/088/2017

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

26.09.2017

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Förderprogramm Integrationsmanagement

- Teilnahme der Gemeinde Sontheim an der Brenz

III. Anlagen

Vorläufige Hinweise zum Integrationsmanagement

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

+ ☐ keine

☒ Einnahmen: ca. 17.000 €/Jahr

☒ Ausgaben: Ca. 18.000 €/Jahr

☐ Planmäßig

☒ Überplanmäßig

☐ Außerplanmäßig

☐ Deckungsvorschlag

☐ Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

HH-Stelle

HH-Stelle

HH-Stelle

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhaltes

Am 27.04.2017 wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden der Pakt für Integration unterzeichnet. Über den Pakt für Integration leitet das Land Baden-Württemberg von der jährlichen Integrationspauschale des Bundes in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 160 Millionen Euro an die Kommunen weiter. Diese Mittel kommen den Städten und Gemeinden auf zwei Wegen zugute: Jeweils 90 Millionen Euro fließen über eine Kopfpauschale über eine Sonderregelung im Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die darüber hinausgehenden jeweils 70 Millionen Euro finden ihre Verwendung in gezielten Integrationsprogrammen, die zentral im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg veranschlagt werden. Kernstück dieser Förderprogramme bildet das neue Programm "Integrationsmanagement".

Mit der Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen des Landes wird ein Kernelement des Paktes für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017 umgesetzt. Es wird eine zweijährige, flächendeckende soziale Beratung und Begleitung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung ermöglicht. Dabei sollen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager (im Folgenden Integrationsmanager) eine direkte und einzelfallbezogene Sozialbegleitung mit Hilfe eines individuellen Integrationsplanes durchführen. Sie wirken damit insbesondere auf eine Stärkung der Selbständigkeit der geflüchteten Personen hin und fördern ihren individuellen Integrationsprozess.

Ein Antrag auf Förderung muss das Mittelvolumen von mindestens 1 Vollzeit-äquivalent (VZÄ) – bei Personalkosten von 51.000 Euro pro Jahr – enthalten. Eine Teilbarkeit von Stellen ist – bei einem Stellenumfang von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle pro Person – möglich. Geringfügige Beschäftigungen („Minijobs“) sind nicht zulässig. Wird das Mindestvolumen von 1 VZÄ nicht erreicht, können mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen.

Bei der Antragstellung auf der Basis der "vorläufigen Hinweise zum Integrationsmanagement" (siehe Anlage) ist weiterhin Folgendes zu beachten:

- Anträge können erst dann gestellt, wenn die für die Besetzung einer Integrationsmanagement-Stelle vorgesehene Person feststeht.
- Im Rahmen der "vorläufigen Hinweise zum Integrationsmanagement" eingegangene interkommunale Verbünde sind für die gesamte Förderzeit verbindlich und können auch nach Bekanntgabe des endgültigen Fördermittelanpruchs nicht wieder aufgelöst werden.

Die vorläufige Verteilung der Mittel im Landkreis Heidenheim sieht wie folgt aus:

Landkreis Heidenheim

Gemeinde-kennziffer	Gemeinde	vorläufige Mittel	Antragstellung im Rahmen der vorläufigen Verteilung: 1 = ja 2 = nur gemeinsam mit anderen Kommunen 3 = nein
135 010	Dischingen	8.918 €	2
135 015	Gerstetten	28.240 €	2
135 016	Giengen an der Brenz, Stadt	37.900 €	2
135 019	Heidenheim an der Brenz, Stadt	118.160 €	1
135 020	Herbrechtingen, Stadt	16.349 €	2
135 021	Hermaringen	11.890 €	2
135 025	Königsbronn	26.010 €	2
135 026	Nattheim	23.037 €	2
135 027	Niederstotzingen, Stadt	13.377 €	2
135 031	Sontheim an der Brenz	17.092 €	2
135 032	Steinheim am Albuch	1.486 €	2

In diesem Zusammenhang muss jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich lediglich um einen vorläufigen Anspruch auf Fördermittel handelt, dessen Datengrundlage anhand einer vollständig anderen Systematik ermittelt wurde, als die finale Verteilung der Fördermittel auf der Grundlage der Zählung nach § 29d Abs. 1 FAG erfolgen wird. Ebenfalls werden in dieser ersten Tranche nur 60% des Gesamtprogramm volumens zur Antragstellung freigegeben.

Die Stadt Heidenheim hat gemäß der vorläufigen Tabelle als einzige Kreisgemeinde die Möglichkeit, einen selbständigen Antrag zu stellen, die übrigen Gemeinden müssen sich zu interkommunalen Verbünden zusammenschließen.

Auf Basis dieser Daten wurden zwischen den Kommunen des Landkreises auf Bürgermeisterebene vorläufig folgende interkommunale Verbünde abgesprochen:

- Heidenheim, Königsbronn, Nattheim, Gerstetten, Steinheim am Albuch
- Giengen, Sontheim an der Brenz, Herbrechtingen, Niederstotzingen, Hermaringen, Dischingen

Die Stadt Heidenheim hat bereits entsprechende Stellenausschreibungen vorgenommen. Für den interkommunalen Verbund „Giengen, Sontheim, Herbrechtingen, Niederstotzingen, Hermaringen, Dischingen“ wurde vereinbart, dass mit der Ausschreibung die Beratung in den kommunalen Gremien abgewartet wird.

Das Integrationsmanagement ist – entsprechend der Laufzeit des Paktes für Integration mit den Kommunen – auf 24 Monate angelegt.

Grundlage der Tätigkeit als Integrationsmanager ist die Feststellung von Bedarfen

der Geflüchteten in persönlichen Gesprächen. Dabei sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst und konkrete Ziele formuliert werden. Diese sollen in einem Integrationsplan schriftlich festgehalten, bei weiteren Gesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Tätigkeiten können insbesondere sein:

- Sozialbegleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens und zu Perspektiven in Baden-Württemberg (u.a. Arbeitsmarktintegration, „3+2-Regelung“, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts, Möglichkeiten des Spracherwerbes, Schule und Bildung); diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form aufsuchender, niedrigschwelliger und kultursensibler Beratung,
- Informationen über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (z.B. Schuldnerberatung, kommunale Suchtbeauftragte, Beratung bei Fragen im Bereich LSBTTIQ) vor Ort sowie ggf. Weiterleitung an die Regeldienste,
- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere zu Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen),
- Auswertung bzw. Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne in regelmäßigen Gesprächen,
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; ggf. gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet),
- Information und Heranführung der Geflüchteten an bürgerschaftliche sowie an bürgerschaftliche sowie zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine.

Zu den Aufgaben eines Integrationsmanagers gehören ebenso die aktive Kontaktpflege, Vernetzung, der Informationsaustausch einschließlich der Rückmeldung über strukturelle Bedarfe und die Kooperation insbesondere mit folgenden Stellen:

- Weitere Integrationsmanager
- Kommunale Integrationsbeauftragte (auf Gemeinde- bzw. Kreisebene)
- Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung
- Lokale Anbieter von Integrationskursen

Vorgesehen ist ca. 2 Stellen für den interkommunalen Verbund mit der Stadt Giengen bei der Stadt Giengen anzusiedeln und zwischen den Kommunen eine Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit abzuschließen. Die Personalauswahl soll auf Verwaltungsebene erfolgen. Auf Grund der Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist die Maßnahme weitgehend kostenneutral.

Beschlussvorschlag

Der Beteiligung am interkommunalen Verbund „Giengen, Sontheim an der Brenz, Herbrechtingen, Niederstotzingen, Hermaringen, Dischingen“ wird zugestimmt. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, eine Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit abzuschließen. Die Personalbesetzung für die Stellen der Integrationsbeauftragten erfolgt ohne Gremienbeteiligung.